

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badische Schulzeitung. 1860-1933 1873**

46 (15.11.1873)

# Badische Schulzeitung.

Organ des badischen Volksschullehrervereins.

N<sup>o</sup> 46.

Samstag, den 15. November

1873.

Erscheint jeden Samstag. Preis vierteljährlich in Heidelberg 30 Kr.; durch die Post bezogen 43 Kr. — Inserate werden zu 3 Kr. die gespaltene Zeile berechnet.

## Ueber die Naturwissenschaften in ihrer Bedeutung für die sittliche Erziehung der Menschheit.

Dieses Thema behandelte Birchow in der zweiten allgemeinen Sitzung der deutschen Naturforscher-Versammlung am 22. Sept. zu Wiesbaden.

Die sittliche Erziehung der Menschheit in der europäischen Gesellschaft sei überall der Kirche anvertraut gewesen, und es habe geschienen, als ob in der That die Kirche der eigentlich berufene Lehrmeister sein müsse. Wenn die Kirche als die Hüterin der Gewissen so lange Zeit hindurch anerkannt worden sei, so rühre dies daher, weil sie frühzeitig jenes Gebot der äußeren Sittlichkeit in sich aufgenommen, welches schon aus den ältesten Zeiten menschlicher Cultur in bestimmt formulirten Sätzen herübergekommen und insofern die beste Grundlage für die späteren Traditionen geworden sei. Die 10 Gebote, wie sie der jüdischen und christlichen Entwicklung zu Grunde lagen und wie sie aus anderen Religionen frühester Culturperiode gerettet worden, entsprechen mehr oder weniger im Ganzen und Großen nur der äußerlichen Sittlichkeit, welche ein für die Gesellschaft nützlichcs Handeln, eine gewisse Sicherheit der Beziehungen vermittele. Aber sie seien doch ferne davon, jene innerliche Sittlichkeit zu begründen, welche das Individuum mit der Möglichkeit ausstatte, auch in den schwierigsten Fällen des Conflictes sich zurecht zu finden. Die bloßen äußerlichen Gebote geben keine Norm für den Conflict. Die Schwierigkeiten für die modernen Gesellschaften liegen in der Häufung der Conflictes! Je einfacher eine Gesellschaft sei, desto einfacher müsse sich auch die moralische Grundlage gestalten. Die europäische Gesellschaft bewege sich jedoch auf dem Boden der größten Ungleichheit, ein großer Theil unserer Bevölkerung lebe in Zuständen, welche der Sclaverei des Alterthums nicht sehr entrückt seien. Wenn man sich die Aufgabe der sittlichen Erziehung einer auf so ungleicher Grundlage sich bewegenden Gemeinschaft von

Menschen stelle, so müsse man andere Mittel dazu in Anwendung bringen, als die öffentliche Meinung eines einfachen Stammes oder Dorfes, welche wohl in Südamerika hinreichen möge.

Die Kirche habe sich im Wesentlichen nicht bemüht, bei der großen Masse der Bevölkerung über das äußerliche Gebot der Moral hinauszugehen; von einer eigentlichen Erziehung des Menschen zu freier sittlicher Selbstbestimmung habe sie im allgemeinen abstrahirt; das sei der große Vorwurf, den man ihr machen müsse. Es sei unzweifelhaft, daß in den Anfangsverhältnissen der Bevölkerungen der Moralcode, wie er diesen oder jenen Gebieten sich fixirt, ausreichen möge, aber, wenn die Gesellschaft sich mehr und mehr entwickle, wenn die Cultur komme, wenn die Ungleichheit sich einstelle, dann entstehe sehr frühzeitig der Conflict, indem sich mehr und mehr jener uralte Gegensatz ausbilde, der in neuester Zeit sich so vielfach in der Phrase von dem Gegensatz des Wissens und Glaubens ausdrückt. Diesen Kampf habe man jetzt zum zweiten Mal in der Geschichte unserer besondern Religionsentwicklung; Nedner erinnert hier an das Dogma von dem Baume der Erkenntniß, die den Menschen verschlossen bleiben sollte; als der Baum ihnen endlich zugänglich geworden, trat auch der Sündenfall ein. Als mit der Ausbreitung der mittelalterlichen Cultur das moderne Papstthum in seinen hierarchischen Bestrebungen sich eingeengt fühlte, war es jener große Papst Innocentius III., der zuerst 1215 das Studium der naturwissenschaftlichen, naturphilosophischen Schriften des Aristoteles unterjagte, die bis dahin einen regelwäßigen Bestandtheil der gelehrten Kirchenerziehung gebildet. Als dann immer noch die Kezerei selbst unter den Mönchen sich erhalten, da erfolgte in immer schärferer Weise jener Bruch, der allmählig die stabile Feststellung der Dogmen gegenüber der sich ausbildenden Wissenschaft constatirte. In diesem Augenblick erlebe man das Schauspiel, daß die Staaten genöthigt

seien, aus der Hand der Kirche Dasjenige zurückzunehmen, was diese nicht in ausreichender Weise verwaltet habe. Die Staaten haben begonnen, einzusehen, daß mit dem bloß äußerlichen Moralcodex nicht auszukommen sei; es gebe aber gleichwohl keinen Staat, der an Stelle des kirchlichen Moralcodex einen genügenden staatlichen stellen könnte, weil die Gesetzgebung niemals soweit fortschreiten könne, daß sie etwa in dem Maße, als die Cultur sich entwickle, ihr in regelmäßiger Weise nachgehe und die jeweiligen Stadien der Entwicklung in bestimmten Paragraphen der Gesetzgebung fixire; im Gegentheil, der moderne Staat, auch der, welcher das Staatsbewußtsein am vollständigsten entwickle, sei genöthigt, um diese Entwicklung zu Stande zu bringen, gleichzeitig dem Individuum Raum zu schaffen, und in dem Maße, als die individuelle Freiheit, dieses echt germanische Recht, sich ausbreite, müsse man natürlich auch fordern, daß die individuelle Entwicklung in immer größerer Ausdehnung nach sittlichen Prinzipien im Volke gefördert werde. Nebner kommt nun auf die Frage, ob das Gewissen ein ursprüngliches Vermögen sei, welches dem Menschen gegeben und das er gewissermaßen zu verwalten habe, oder ob es das Produkt der Cultur-Entwicklung und in so fern auch als ein organisches Erzeugniß anzusehen sei. Nachdem er gezeigt, daß es weder etwas absolut Gutes noch absolut Böses gebe, gelangte er zu dem Schlusse, daß das Gewissen etwas Auerzogenes sei. In lichtvoller Weise schildert er die einzelnen menschlichen Neigungen, namentlich die des Raubes, denen sich Niemand, wer es auch sei, ent schlagen könne. Das bössartige in der menschlichen Natur sei allerdings der Teufel, von dem man so viel gesprochen habe; mit dem Bedürfnis des Raubes auf Kosten anderer Existenzen beginne die große Reihe der Sündensfälle; jeder Fortschritt in der Gesellschaft werde mit zahlreichen Opfern erkauft und nicht bloß mit Denjenigen, welche sich freiwillig in die Schanze schlagen, sondern mit den vielen andern, welche der neuen Cultur auf unwillkürliche Weise erliegen. Das Diabolische in der menschlichen Natur sei, daß der Mensch nicht existiren könne, ohne seine Existenz mit den Opfern anderer organischer Wesen zu erkaufen. Der Krieg der Menschen gegen einander sei ein nothwendiges Glied in der Entwicklung der Bössartigkeit; sie sei noch gegenwärtig nicht über dies Stadium hinausgekommen, weil die wirkliche Moral, nicht bloß die vorgeschriebene, die innerliche Moral, nicht bloß die äußerliche, noch nicht so weit fortgeschritten, daß wir im Stande wären, sie zur eigentlichen Grundlage des öffentlichen Lebens in Europa zu machen.

(Schluß folgt).

## Die Volksschule auf dem nächsten bad. Landtage.

### IV.

(Schluß).

#### b. Stellung der Volksschullehrer.

In dieser Beziehung ist besonders ein Punkt von großer Tragweite hervorzuheben. Er betrifft den Strich des Absatzes 2 von §. 18 des Schulgesetzes, welcher lautet: „die Schullehrer können nicht zu Vorsitzenden des Ortsschulrathes ernannt oder gewählt werden.“

Wir wollen uns auf eine Begründung des Wunsches um Strich dieser Bestimmung hier nicht weiter einlassen, da in freien Conferenzen, in Schul- und andern Schriften, selbst in Petitionen dieser Gegenstand hinlänglich nach für und wider behandelt worden ist. Nur das wollen wir hier gegenüber absichtlicher und böswilliger Entstellung aussprechen, daß der Strich jenes Absatzes durchaus nicht gleichbedeutend ist mit der Forderung des Vorsizes im Ortsschulrath für den Lehrer.

Unsere Bitte wird also in diesem Betreff kurz so heißen:

„Es möge Absatz 2 des § 18 des Schulgesetzes vom 8. März 1868 gestrichen werden.“

#### c. Schuleinrichtungen.

Hier nennen wir zuerst das Patronatsrecht der Städte bei der definitiven Anstellung der Lehrer.

Dieser Gegenstand ist in diesen Blättern so vielfach behandelt worden, daß wir uns für heute auf folgenden Vorschlag beschränken:

Es sollen die Unbilligkeit und Härten, welche das Patronatsrecht der Städte für viele Lehrer in sich schließt, in der Petition dargelegt und eine Beschränkung desselben gefordert werden. — Da aber in jetzigen Zeitverhältnissen eine vollständige Beseitigung desselben nicht zu erwarten steht, sollen die Nachteile desselben durch geregelte Alterszulagen wenigstens abgeschwächt werden.

§. 22 des Schulgesetzes v. 8. März 1868 besagt: „In jeder Volksschule sind so viele Lehrer anzustellen, daß auf einen dauernd nicht mehr als hundert Schulkinder kommen. Aus sehr erheblichen Gründen kann durch die Oberschulbehörde einem Lehrer auf unbestimmte Zeit eine größere, jedoch nie eine 130 übersteigende Zahl von Schülern überlassen werden.“

Wenn man die gesteigerten Anforderungen in Betracht zieht, welche gegenwärtig an die Volksschule gemacht werden, so ist die Zuweisung von 100 und mehr Schülern an einen Lehrer nicht mehr zulässig. Wir müssen deshalb eine Herabsetzung dieser Maximalzahl beantragen. Freilich wird der Durchführung dieses Antrags der allgemeine Lehrermangel entgegen gehalten werden. Um ungeachtet des Lehrermangels wenigstens einigermaßen gegenüber der übergroßen Schülerzahl für einen Lehrer einen Ausgleich zu finden, soll an jenen Orten, wo die Schülerzahl für einen Lehrer 80 dauernd überschreitet, die Unterrichtszeit entsprechend erhöht werden, damit die betreffende Schule in

ihrer Gesamtleistung nicht zurückbleibe. Selbstverständlich ist dem betr. Lehrer für solche Mehrleistung eine entsprechende Entschädigung zu gewähren.

Die Petition wird demgemäß etwa folgenden Antrag enthalten müssen:

Die Schülerzahl für einen Lehrer möge auf 80 festgestellt werden. Wenn jedoch an einem Orte diese Zahl dauernd überschritten wird, möge, damit die Schule in ihrer Gesamtleistung nicht zurückbleibe, die Unterrichtszeit entsprechend erhöht werden. Der Lehrer erhält dafür eine den erhöhten Gehaltsätzen entsprechende Vergütung.

Für manche Schulanstalten ist oft ein einziger Schüler eine wahre Pestbeule. Größere Städte und Fabrikorte können hierin leider nur zu reichliche Beispiele aufzählen. Es sollte demwegen durch eine besondere gesetzliche Bestimmung ausgesprochen werden, daß sittlich verwahrloste Kinder, durch die eine ganze Schulanstalt geschädigt werden kann, auf Antrag des Ortschulrathes in besondere Anstalten verbracht werden können und zwar auf Kosten der Eltern oder bei deren Unvermögen auf Kosten der Gemeinde.

Wir geben einer hierauf abzielenden Bitte in der Petition vorläufig folgende Form:

Es möge Fürsorge getroffen werden, daß auf Antrag des Ortschulrathes sittlich verwahrloste Kinder auf Kosten der Eltern oder der Gemeinden in besondere Anstalten verbracht werden können.

Die Verordnung über Errichtung des Oberschulrathes vom 12. Aug. 1862 enthält in §. 5 folgende Bestimmung: „Für die Erörterung wichtiger allgemeiner Fragen im Unterrichtswesen, insbesondere bei der Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen, wird der Oberschulrath das Gutachten von Beiräthen aus der Zahl der Lehrer des Landes hören.“

Das erste Mal im Jahr 1863 wurde vom Oberschulrath den Hauptlehrern das Recht eingeräumt, die Beiräthe aus ihrer Mitte zu erwählen. Im Jahr 1869, als die Verordnungs-Entwürfe über Schulordnung und Lehrplan zur Berathung und Begutachtung kamen, wurden die Beiräthe von den Kreis Schulrathen vorgeschlagen und vom Oberschulraths-Direktor einberufen. Seitdem ist die Uebung eingehalten worden, daß man Verordnungsentwürfe den Kreis Schulrathen zugehen läßt, die dann einige Lehrer zu schriftlichen Gutachten über den betreffenden Gegenstand veranlassen.

Wir wollen uns enthalten, diese beiden letzten Formen näher zu beleuchten, obwohl wir in der Lage wären, aus eigener Wahrnehmung die Verschiedenheit zwischen dem ersten Verfahren und den letzteren Formen darzulegen.

So viel ist jedenfalls nicht abzuleugnen, daß ein Beirath immer demjenigen gegenüber verantwortlich erscheint, der ihn berufen hat. Sind die Beiräthe also aus der Wahl der Lehrer hervorgegangen, so können sie nur eine Thätigkeit entwickeln, die mit den Wünschen und Ansichten ihrer Auftraggeber im Einklang steht, wenn nicht, so werden sich die Wähler nach einem andern Vertreter um-

sehen. Auf diesem Wege kommen dann die Anschauungen des Gesamtlehrerstandes wirklich zum Ausdruck, in jedem andern Falle nicht.

Es wird also die Bestimmung, daß bei allgemein wichtigen Fragen des Unterrichtswesens Beiräthe aus dem Lehrerstande zu hören sind, nur dann im ursprünglichen und richtigen Geiste zum Ausdruck kommen, wenn wieder die ursprüngliche Form hergestellt und dem Lehrerstand das Recht eingeräumt wird, Beiräthe aus seiner Mitte zu wählen. Also:

#### Wahl der Beiräthe durch die Lehrer!

In Nr. 34 d. Bl. ist der Wortlaut des Gesetz-Entwurfs über die Wiedereinführung der Fortbildungsschulen enthalten. Sehr viele Conferenzen, sowie auch einzelne Lehrer haben theilweise schon vor dem Bekanntwerden dieses Gesetz-Entwurfs ihre Ansichten bezüglich der Wiedereinführung der Fortbildungsschulen in diesen Blättern niedergelegt und dieselben mehr oder weniger ausführlich begründet. Eine an Einstimmigkeit grenzende Majorität des Lehrerstandes hat sich gegen die obligatorische Fortbildungsschule ausgesprochen. Ist es doch uns Lehrern in noch allzufrischer Erinnerung, welche Last die Fortbildungsschulen waren, welche Mifhelligkeiten und Widerwärtigkeiten sie hervorriefen, welche geringe Erfolge sie trotz der aufgeopferten Zeit und Mühe aufzuweisen hatten! Es wird deshalb die Petition auch diesen Gegenstand berücksichtigen und des Nähern beleuchten müssen.

#### Keine obligatorische Fortbildungsschule!

In Vorstehendem, dann in den Ausführungen über die Geldfrage in Nr. 39 d. Bl. haben wir diejenigen Punkte zusammengestellt und besprochen, welche von einer größeren Anzahl fr. Conferenzen als solche bezeichnet wurden, die in unsere an die gesetzgebenden Faktoren zu richtende Petition aufgenommen werden sollen. Es bleibt uns nun noch übrig, auf diejenigen Wünsche, welche nur von einer oder einzelnen fr. Conferenzen zur Aufnahme in die Petition in Vorschlag gebracht wurden, zur Kenntniß der Mitglieder unseres Vereins zu bringen. Wir werden hierauf in der nächsten Nummer unseres Vereinsorgans zurückkommen.

### Schulgeld-Rechnungen.

51. Die Schule zu R. Amts S. zählt gegenwärtig 260 Schüler. Davon beträgt das Schulgeld zu fl. 1. 12 jährlich 312 fl. Künftighin gingen ein: von 140 Schülern à fl. 1. 30 = fl. 210. — von den übrigen 120 Sch., unter welchen sich kein freies Stes oder Stes befindet à 45 fr. = fl. 90. — zusammen fl. 300. — Demnach ergäbe sich ein Anfall von 12 fl.

52. Die Schule zu B. d. b. g. Amts B. zählt 140 Schüler à fl. 1. 12 Schulgeld gibt fl. 168. — 81 erste Schüler à fl. 1. 30. = fl. 121. 30 57 2te bis 4te à 45 fr. = fl. 42. 45 2 Ste — — — fl. 164. 15 Verlust fl. 3. 45

53. Die Schule zu S. Amts A., in welche 156 Familien ihre Kinder schicken, zählt gegenwärtig 315 Schüler, und es beziffert sich so mit das Schulgeld à fl. 1. 12 auf fl. 378. —

Nach der neuen Manipulation würde sich dasselbe also berechnen: 156 Kinder à fl. 1. 30 = fl. 234. —  
155 „ à 45 fr. = fl. 116. 15  
4 „ — — — — —  
315 Kinder = fl. 350. 15

somit Verlust fl. 27. 45

54. Die Schule zu Gsch. Amts R. zählt 100 Schüler. Das Schulgeld beläuft sich bei fl. 1. 18 für das Kind auf fl. 180. —

Nach der neuen Rechnung:

52 erste Schüler à fl. 1. 30 = fl. 78. —  
48 2te bis 4te à 45 fr. = fl. 36. —  
100 Schüler fl. 114. —

Verlust fl. 16. —

55. Die Schule zu Bsch. Amts Bruchsal besuchen 128 Schüler zu fl. 1. 12 Schulgeld per Kind = fl. 153. 36

Darunter 68 erste Schüler zahlen künftig fl. 102. —  
58 2te bis 4te fl. 43. 30  
2 fünfte — — — — —

fl. 145. 30

Verlust fl. 8. 6

56. Die kathol. Schule zu M. Amts Pf. . . . . hat gegenwärtig 64 Schüler à fl. 1. 12 = fl. 76. 48

Künftig: 34 erste Kinder à fl. 1. 30 = fl. 51. —  
29 2te bis 4te à 45 fr. = fl. 21. 45

fl. 72. 45

Verlust fl. 4. 3

57. Die Schule O Amts R. zählt 55 Schüler. Gegenwärtiges Schulgeld à fl. 1. 12 fl. 66. —

Künftiges: a. 34 erste Kinder zu fl. 1. 30 = fl. 51. —  
b. 21 2te, 3te zu 45 fr. = fl. 15. 45  
zusammen fl. 66. 45  
somit ein Gewinn von 45 fr.

58. Die Schule B. Amts W. 63 Schüler à fl. 1. 12 Schulgeld gibt fl. 75. 36

Künftig: 33 erste Schüler à fl. 1. 30 = fl. 49. 30  
28 2te—4te à 45 fr. = fl. 21. —  
2 fünfte u. 6te — — — — —  
63 Schüler fl. 70. 30

Verlust fl. 5. 6

59. Die Schule in U. Amts Bruchsal zählt i. Zt. 195 Kinder, vertheilt auf 103 Familien.

Schulgeld 195 Kinder à fl. 1. 12 fl. 234. —  
103 erste Kinder à fl. 1. 30 fl. 154. 30  
90 2te, 3te u. 4te à 45 fr. fl. 67. 30  
2 5te — — — — —

fl. 222. —

somit Verlust fl. 12. —

60. Die Gemeinde A. Amt St. hat 153 Schüler, es zahlt jedes Kind fl. 1. 30. Somit jährl. Schulgeld fl. 229. 30

Nach der Denkschrift Dr. Oberschulraths würde sich die Schulgeldrechnung so gestalten:  
89 erste Schüler à fl. 1. 30 = fl. 133. 30  
63 zweite bis 4te à 45 fr. = fl. 47. 15  
1 fünfter — — — — —

fl. 180. 45

somit Verlust fl. 48. 45

Auch bei einer Erhöhung auf 2 fl., was gewiß bei dem Theil der Bürger, die es gerade trägt, böses Blut machen würde, stellte sich noch 4 fl. 15 fr. Verlust heraus.

Hiezu erlauben wir uns folgende Bemerkung. Es ist die Aufsicht

wohl aller Lehrer der obren Landesgegend, ja wahrscheinlich des ganzen Landes, daß der Vorschlag dieser neuen Schulgeldregulirung ein durchaus verfehlter ist. Es gibt in jeder Gemeinde auch wohlhabende Eltern, die 2, 3, 4—5 Kinder, und neben ihnen wohnen arme Eltern, die nur 1 Kind haben. Angenommen, dem Reichen, der zufällig nur 1 Kind hat, wird sein Schulgeld erhöht, dem Armen aber, mit mehreren Kindern, wird sein Schulgeld vermindert oder bei ihm sogar theilweis: keines erhoben, so können wir zum Voraus prophezeien, daß dies kein übles Spektakel abgeben wird. Unser Volk ist ohnehin gegenwärtig durch die ultramontanen Agitationen so entseßlich verhext, so daß sich die Regierung hüten sollte, neue Unzufriedene zu schaffen. Und sicherlich würde diese Schulgeldregulirung in jeder Gemeinde viele deren zur größten Freude aller Vaterlandsfeinde, die ja förmlich Jagd auf Unzufriedene machen, schaffen. Das Volk ist bis jetzt gleichmäßige Beiträge für Schulgeld gewohnt und hat sich bisher nie gegen dieselben aufgelegt oder nur mißliebiger geäußert. Man lasse es einfach beim Alten, oder will man den Lehrerstand auch beim Schulgelde aufbessern, so erhöhe man gleichmäßig dasselbe pr. Kopf um 12—15 fr. Dieses würde — angesichts des gesunkenen Geldwerths — weit weniger böses Blut machen, als die Einführung von ungleichen Schulgelddbeiträgen; auch würde es die Lehrer befriedigen. Es kann aber der hohen Regierung nach unserer Ansicht durchaus nicht einerlei sein, ob sie — im Interesse des wichtigen Erziehungsgeschäfts — die Lehrer zufriedensstelle oder sie mißmuthig und unzufrieden lasse, oder ihnen sogar auf den Landorten, wo es nie an Aufhebern fehlt, durch die neue Schulgeldregulirung Unannehmlichkeiten bereite.

### Correspondenz aus Baden.

Vom Odenwald. Die langersehnten Remunerationen und Localzulagen sind endlich erschienen und in Beiträgen von 20—50 fl. an die Bewerber ausbezahlt worden. Sie werden gewiß nicht verfehlt haben, freudigen Dank bei den Empfängern hervorzurufen. Es ist wohl selbstverständlich, daß nicht alle Bewerber in gleichem Maße an diesem Beneficium participiren konnten; aber daß so viele Petenten mit Nieten bedacht wurden, hätte wohl sicher keiner erwartet. Im Schulbezirk Mosbach waren, wie mir von gutunterrichteter Seite mitgetheilt worden, unter 58 Bittstellern 24, die leer ausgingen. Ist es schon hart, wenn der Lehrer um eine milde Unterstützung betteln muß, so ist es ungleich herber, wenn er in seiner Dürftigkeit übergangen wird. Die Nieten und die factische Ungleichheit der Vertheilung haben mit Recht viel böses Blut gemacht. Von beiden Hauptlehrern in T. (I. Kl.), deren jeder noch nicht ein Jahr auf seiner jetzigen Stelle ist, erhielt der eine, z. B. der Eingabe noch ledig, mit circa 8 Dienstjahren und 44 Schülern 50 fl., der andere, verheirathet, 3 Kinder, beiläufig 12 Dienstjahre, 34 Schüler, erhielt 0. Die beiden Hauptl. in F., (II. Kl.), 50 und etliche bezw. 70 und etl. Schüler, je Organistendienst, bfg. 12 Dienstjahre, erhielten je 20 fl. Der Hauptl. in L., II. Kl., 50—60 Schüler, Organistendienst, bfg. 30 Dienstjahre, empfing 0. Der Hauptl. in Wch., I. Kl., 2 St. von der Amtsstadt entfernt, circa 12 Dienstjahre, circa 40 Schüler 50 fl. Rem. und 30 fl. Localzulage. Der  $\frac{3}{4}$  St. weiter entfernt wohnende Hauptl. in Wd., I. Kl., 25 fl. Organistengehalt bfg. 16 Dienstjahre 0. Der Hauptl. in R., I. Kl.,  $2\frac{1}{2}$  St. von der Amtsstadt, bfg. 16 Dienstjahre, circa 90 Schüler 0. Der Hauptl. in B. I. Kl., circa 8 Dienstjahre, circa 70 Schüler 30 fl. Der Hauptl. in Sch., im Schulbezirk Bischofsheim, der seit Frühjahr die Schule L. mit Organistendienst (bfg. 90 fl.)

mitversieht, nebenbei noch eine Rathschreiberei hat, erhielt 30 fl. Wir gönnen unsern Collegen von Herzen ihre Gratification müssen aber bei alledem denken:

Ich liebe die Gerechtigkeit und Billigkeit, deswegen habe ich meine Augen verhüllt.

### Nachrichten.

Aus der Pfalz wird der A. A. Btg. geschrieben: Eine sehr zeitgemäße Motion ist dieser Tage von Kaiserslautern ausgegangen, nämlich eine Adresse an den Landrath mit der Bitte unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 29 August l. J. „Die Errichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel“ betr., die nöthigen Schritte zu thun, um die seit 1838 durch den zunehmenden Einfluß des Ultramontanismus gegen die Wünsche der Bevölkerung und des damaligen Landrathes eingeführte confessionelle Trennung der Lehrerbildungsanstalten aufzuheben, und sowohl die Seminarien als die Präparandenschulen in confessionell gemischte Anstalten wieder umzuwandeln. Die Pfalz weiß aus Erfahrung, daß durch die confessionelle Trennung nur die Ausgaben für die Lehranstalten vermehrt, diese selbst aber nichts weniger als gebessert worden sind. Im Jahr 1830 konnte Diesterweg dem vereinigten Lehrerseminar zu Kaiserslautern das Zeugniß geben: „Wer ein schönes Seminar mit schönen jungen Leuten sehen will, gehe nach Kaiserslautern. Es ist eine wahrhaft königliche Anstalt. Lernt man die Zöglinge in den Lehrstunden kennen, so findet man im Allgemeinen sehr gute, ja vorzügliche Kenntnisse, Bestimmtheit und Gewandtheit im mündlichen Ausdruck, kurz, Beschaffenheit und Verhältnisse, wie sie nur zu wünschen sind.“ Das ist später anders geworden, und die hohen Prozente der ungebildeten Recruten sind mit eine Folge der confessionellen Scheidung. Wer die Erfahrung bringt Lehre, und lange ist eine Adresse nicht mit solchem Beifall in den Gemeinden aufgenommen und unterzeichnet worden, wie diese. Die eben in Neustadt tagende protestantische Generalsynode wird bei dem besonnenen liberalen Charakter, den sie trägt, nicht verfehlen, auch das ihrige dazu beizutragen, um diese Wiedervereinigung der Lehrerbildungsanstalten möglich zu machen. Die hier ausgesprochene Erwartung des Correspondenten ist in Erfüllung gegangen. Die Generalsynode hat sich für die Vereinigung ausgesprochen und täglich mehrt sich die Zahl der Anschlußerklärungen an die betr. Petition. Bis jetzt sind derselben schon mehr als 116 Gemeinderathscollegen beigetreten und außerdem sind aus 110 Orten Privatpetitionen im gleichen Sinne eingegangen. Es ist zwar auch eine Gegenbewegung veranstaltet worden; allein es scheint ihr noch nirgends gelungen zu sein, Gemeindevvertretungen für ihr Begehren der Beibehaltung der jetzigen Einrichtung zu gewinnen.

— Der nassauische Provinzial-Landtag hat in seiner Schlusssitzung den Antrag angenommen, die confessionelle Spaltung der beiden Lehrerseminarien von Ufingen und Montabaur aufzuheben, und bei der eventuellen

Einrichtung neuer Seminarien nach den Grundsätzen der nassauischen confessionslosen Schule zu verfahren.

— Am 10. November verhandelte in Darmstadt die zweite Kammer über die Abänderungen, welche die erste Kammer am Schulgesetzentwurfe vorgenommen hatte.

Die erste Differenz betrifft den Art. 5, wo die erste Kammer die Communalsschule im Princip verworfen. Ohne Debatte beschließt die Kammer mit 44 gegen 2 St. auf ihrem früheren Beschlusse, wonach die Com.Schule die Regel ist, zu beharren. Die von der zweiten Kammer beschlossene, von der ersten aber gestrichene Bestimmung, daß der Unterricht zu kirchlichen Zwecken nicht unterbrochen werden darf, wurde nach kurzer Debatte mit allen gegen 3 Stimmen aufrecht erhalten, desgleichen der obligatorische Besuch der Fortbildungsschulen, den die erste Kammer bekanntlich verworfen. Zu einer eingehenden Debatte gab erst der Art. 28, wo die zweite Kammer s. B. die Mitglieder geistlicher Orden von jeder Lehrthätigkeit, selbst an Privat-Anstalten, ausgeschlossen, Anlaß. Die Mehrheit des Ausschusses beantragt, auf dem früheren Beschlusse zwar zu beharren, will jedoch der Regierung das Recht zugestehen, einzelnen Personen die Erlaubniß zur Unterrichtstheilung widerruflich zu erteilen. Becker erklärt sich für diesen Antrag. Mez will bis zur gesetzlichen Regelung der Frage der Zulässigkeit geistlicher Orden der Regierung die Ermächtigung erteilen, einzelnen Personen die Erlaubniß zur Unterrichtstheilung zu geben und stellt einen hierauf bezüglichen Antrag. An und für sich hält derselbe die Wirksamkeit der geistlichen Orden in einem modernen Staate für gefährlich, will aber diese Frage nicht durch ein Schul-, sondern durch ein Kirchengesetz geregelt haben. Ministerialdirector v. Starck erklärt, daß die Regierung den früheren Beschlusse nicht acceptiren könne, da er eine unnöthige Reizung vieler Katholiken enthalte und eine solche Härte keineswegs klug sei. Dem Antrag des Abg. Mez gegenüber müsse er doch wünschen, daß die Kammer von ihrem früheren Beschlusse abstehe. Nur im äußersten Falle kann er sich mit dem heutigen Ausschusseantrag, resp. dem von Mez gestellten Antrag einverstanden erklären. — Bei der Abstimmung wird der Beschlusse der ersten Kammer abgelehnt, der Antrag des Abg. Mez mit 41 gegen 6 Stimmen angenommen. — Die von der ersten Kammer verworfene Gemeinsamkeit der Seminarien wurde aufrecht erhalten; ebenso der in Art. 37 ausgesprochene Ausschluß der geistlichen Orden von den Volksschulen. Die von der anderen Kammer beschlossene Bestimmung, daß in der Kreisschul-Kommission auch ein katholischer und ein evangelischer Geistlicher Sitz und Stimme haben sollen, wurde abgelehnt. Bei der Schlußabstimmung wurde das Schulgesetz mit allen gegen 6 St. angenommen.

### Retrologe.

Wer Liebe säet, wird Thränen ernten.

Am 11. Oktbr. d. J. starb in Eschbach, Amts Staufen, Hauptlehrer Anton König. Der Verstorbene war in Wyhl, Amt Emmendingen, geboren. Nach einem zweijährigen Aufenthalte im Seminar zu Meersburg wurde er im Jahre 1851 unter die Schulkandidaten aufgenommen. Seine erste Anstellung erhielt er als Hilfslehrer in Amoltern, Amts Renzingen. Nach kurzem Aufenthalte dafelbst wurde

er in gleicher Eigenschaft nach Billingen versetzt, in welcher Stadt er mehrere Jahre erfolgreich wirkte und wo er allgemein geachtet und sehr beliebt war. Von Billingen aus wurde er als Schulverwalter in Riefern, Erntingen (Amts Bonndorf) und in St. Blasien verwendet. Von St. Blasien kam er als Unterlehrer nach Herdern bei Freiburg. Sein herrlicher Kirchengesang, den er hier mit großer Vorliebe pflegte, verschaffte ihm die Liebe und Zuneigung der ganzen Gemeinde. Nebenbei besuchte er wissenschaftliche Vorträge und Vorlesungen in Freiburg und bereicherte sich auf dem Felde der Naturwissenschaften mit nützlichen und schönen Kenntnissen. Nur ungern sah ihn die Gemeinde scheiden, als ihm von hier aus die Hauptlehrerstelle in Fabrik-Nordrach bei Gengenbach übertragen wurde. Bevor er diese Stelle antrat, verheiratete er sich mit Katharina Graf von Sinsheim, die nun als tiefgebeugte Wittve mit 3 Kindern seinen frühen Tod beweint. Nach mehrjährigem und erprießlichem Wirken in Nordrach vertauschte er seine Stelle mit demjenigen des Hptl. Malzacher in Eschbach, so daß er nunmehr 7 Jahre bis zu seinem plötzlichen Tode (sein Herzschlag machte ohne vorherige Krankheit innerhalb 5 Minuten seinem Leben ein Ende) in voller Manneskraft in seinem Berufe wirkte. Wie sehr ihn diese Gemeinde ehrete, schätzte und liebte, zeigte besonders der große und schöne Leichenzug. Jung und Alt stand weinend am Sarge des so früh und unerwartet dahingegangenen Fremdes und Lehrers. Kein Auge blieb thronenleer, als die nun verwaisten Schulkinder unter lautem Schluchzen und Weinen das Grab des geliebten Lehrers mit Blumenkränzen besäeten, um auf ewig von ihm Abschied zu nehmen. In einer ergreifenden Rede schäuferte der Geistliche des Ortes die Vorzüge, das Wollen und Wirken des Verstorbenen. Auf den Namen des Verbliebenen hinweisend, nannte er ihn einen König, der mit Weisheit, Liebe und Gerechtigkeit im Reiche der Schulumwelt gewaltet und regierte, und legte den schönsten Lorbeerkranz auf den Grabeshügel des nun in die ewige Heimath eingegangenen Mitarbeiters. Auch die Amtsbrüder, denen der Verbliebene ein treuer Freund war, eilten besüßzt herbei, um ihm, der noch vor wenigen Tagen heiter und gesund in ihrer Mitte weilte, den letzten Scheidegruß ins Grab zu geben. — Selig, die in dem Herrn sterben, denn ihre Werke folgen ihnen nach!

Widerum ist einer unserer Amtsbrüder von hinnen gegangen. Joseph Alweyer, pens. Lehrer in Dwingen, starb am 19. Oktbr. in Folge einer Verwundung am Kopfe durch unglückliches Herabstürzen. Es sei mir als Nachbarscollege vergönnt, die Hauptmomente seines Lebens zur Erinnerung für seine ferneren Freunde und Bekannte hier in Kürze zu zeichnen.

Der Verbliebene wurde am 24. Febr. 1807 zu Andelshofen geboren. Nach zweijährigem Aufenthalt im Seminar zu Rastatt wurde derselbe am 23. Okt. 1827 als Schulkandidat entlassen. Hierauf wirkte er zuerst als Lehrer zu Billingen und bis zum Herbst 1832 in Deisenhofen, zu welcher Zeit er zur Ablösung seines damals alten Schwiegervaters als Hauptlehrer nach Dwingen gerufen wurde. In Mißbilligkeiten mit dem nunmehr verstorbenen Pfarrer von Mairisch zog er den Kürzern und wurde hierauf am 1. Mai 1862 nach Weisweil versetzt. Bitter beklagte er sich immer noch über die damalige Versetzung; aber man glaubte diese Sache wieder weniger schmerzhaft zu machen, indem man denselben in kurzer Frist, schon am 23. April 1863, wieder nach Raitbachsch beförderte, wo er bis zu seiner Pensionierung am 1. Febr. d. J. segensreich wirkte. Während seines langen Aufenthaltes in Dwingen erhöhte er sein Einkommen durch einen ausgedehnten Güterbau. Seine Güter, welche seit 1862 verpachtet waren, zog er dieses Jahr an sich und bestellte dieselben eigenhändig; allein zum Erndten sollte er nicht mehr kommen. — Wie hoch sich der Schaden seit seiner Versetzung bis zu seiner Pensionierung für seine Hinterbliebenen beläuft, läßt sich annähernd berechnen, wenn man bedenkt, daß der Verstorbene über 20 Morgen Güter selbst umtrieb. Vor kaum ungefähr 8 Wochen kehrten der nun Dahingegangene und der Unterzeichnete nach einer vierwöchentlichen Cur neugeschärft aus dem Bade Weisweil, Canton Bern, zurück. Sehr wäre es dem schnell Verbliebenen zu gönnen gewesen, wenn er im Kreise der Seinigen einige sorgenfreie Jahre in Ruhe hätte verbringen können; denn er war ein sorgender Vater und Gatte, ein treuer Erzieher seiner Kinder, von welchen der älteste Sohn wirklich als Obergrenzkontrolleur im Reichslande angestellt ist. Sein Grab umstanden eine Wittve und sieben, glücklicherweise erwachsene Kinder, und allgemein war die Theilnahme, besonders der 23 erschienenen Lehrer, welche aus der ganzen Umgegend her-

beigekommen waren, um ihrem lieben tronen Amtsbruder durch Begleitung seiner Leiche und durch vierstimmige Grabgesänge die letzte Ehre zu erweisen. — Der Verstorbene ist nun der vielen Mühseligkeiten entzogen, die ja jeden unseres Standes treffen, aber die Hinterlassenen hegen einen gerechten Schmerz über den schnellen Tod ihres seit kaum einigen Monaten pensionirten Vaters. Friede seiner Asche!

Bamberg, 29. Oktober 1873.

Heinrich Burger.

### Die Generalversammlung, die Statuten und die Centralverwaltung des Pestalozzivereins.

„Kaum weiß man, wo anfangen“, ob bei der „Erklärung“ des Herrn Heinrich in Nr. 43 der bad. Schulzeitung oder bei dessen langathmigen Artikel in Nr. 30 der Oberrh. Lehrzeitung. Die Centralverwaltung als solche schweigt über beide kraft eines in früheren Jahren gefaßten und veröffentlichten Beschlusses; ich aber, der persönlich Angegriffene, muß um einig-n Raum in diesem Blatte bitten, um die Angriffe abzuwehren. Es sei dies mein erstes und letztes Wort. Ueber die Generalversammlung von Achern (1871) liegen zwei sehr ausführliche Protokolle vor; zum Bedauern für Herrn Heinrich findet sich nicht ein Wort von dem in denselben, was bei Gelegenheit der Verlesung einer Zuschrift des Herrn Haugel ein Mitglied, „von der großen Mehrheit unterschützt“, verlangt haben soll. Im ersten Protokoll lesen wir: „Darauf fragt Direktor Gaugel an, ob er eine von Herrn Conr. Haugel, dem sehr verdienstvollen Mitgliede des Potteriekomitees, an die Versammlung gerichtete Zuschrift verlesen dürfe? Die Versammlung genehmigt das Verlesen.“ Nun folgt die gedrängte Inhaltsangabe, und das Protokoll sagt weiter: „Diese Zuschrift erhält vielseitigen, lauten Beifall.“ Hören wir auf den zweiten Secretär: „Ein Schreiben von Herrn Conr. Haugel v. Karlsruhe wird nach Genehmigung der Gen.-Vers. vorgelesen. Dasselbe wird von der Gen.-Vers. beifällig aufgenommen und bekräftigt.“

Also werden Sie, Herr Heinrich, Ihre Beschuldigung, der Direktor mache sich zum Werkzeug einer Partei in völliger Nichtbeachtung dessen, was zu Achern über diesen Punkt gesagt worden sei, zurücknehmen müssen, wie es ein Ehrenmann thut, wenn ihm nachgewiesen ist, daß er sich geirrt hat.

Nach die Versammlung von Offenburg (1872) wurde durch Herrn Haugel mit einer Zuschrift berührt, und ich wünschte, Herr Heinrich hätte die lebhaften Hochrufe gehört, die ihm (Haugel) und den übrigen Ehrenmitgliedern auf Aufforderung des Präsidenten\*) entgegen gebracht wurden; er hätte dann anerkennen müssen, es sei eine solche Kundgebung doch etwas mehr als ein Akt einfacher Höflichkeit, eine dankbare Anerkennung der Thatsache, daß sich in Baden Männer finden, die sich unserer Angelegenheiten, „die ihren Interessen doch fast fern liegen“, so warm annehmen, und daß, der Behauptung des Herrn Heinrich stracks entgegen, nicht das Verlesen des Schreibens, sondern ein stillschweigendes Beiseitelegen desselben als eine Pflichtvergessenheit, ja als eine Beleidigung des Herrn Verfassers und der Gener.-Vers. hätte bezeichnet werden müssen. Ich muß bedauern, daß ich bei der Versammlung in Kenzingen von meinem Sitze aus Herrn Heinrich nicht recht verstehen konnte, somit nicht dort schon in der Lage war, ihm auf seinen ungerechtfertigten Vorwurf der Statuten-Versetzung zu antworten. Als die Statuten am 14. Oktober 1846 zu Offenburg berathen und angenommen wurden, dachte man noch nicht an Ehrenmitglieder, daher solcher nirgends erwähnt ist; wenn nun §. 34 von einzelnen Mitgliedern spricht, so sind doch offenbar nur die ordentlichen Mitglieder gemeint, weil es keine andere sonst gab. Es ist darum die Beschuldigung, die Centr.-Verwaltung habe dadurch, daß sie Herrn Föfker in Karlsruhe mit der Bertheilung der Einladungen an die Ehrenmitglieder betraute, ihre Befugniß überschritten und gezeigt, daß die Statuten wohl für die Mitglieder, aber nicht auch für sie vorhanden seien, ein leerer Luftgriff. Sie waren diesmal in Ihren „evidenten Beweisen“ entsetzlich unglücklich, Herr Heinrich! Doch: „Man merkt die Absicht und ist — nicht

\*) Herr Heinrich gestatte, daß ich seine Angabe in der Oberrh. Lehrzeitg. dahin berichtige, daß nicht ich es war, der in Kenzingen die Versammlung zum Erheben von den Sitzen aufforderte, sondern der Herr Präsident.

verstimmt! Die Centralverwaltung wird auch fernerhin in die für sie so gefährliche Lage kommen (und war es erst in vergangener Woche wieder) mit Herrn Höfler in unmittelbarem Verkehr zu treten; denn er ist schon zu einer Zeit, wo mehrere Mitglieder der gegenwärtigen Verwaltung weder Wunsch noch Ahnung hatten, in die Verwaltung gezogen zu werden, durch öffentlichen Akt zum Generalbevollmächtigten ernannt worden, der im Namen der Verwaltung badische Staatsobligationen ankauft, die Inscription derselben bei Dr. Eisenbahnschuldentilgungskasse besorgen läßt, auf eingesehene Talons wieder weitere Couponsbogen erhebt und gezogene Obligationen einlöst. War diese Fürsorge gegen das Interesse des Vereins, und soll die Verwaltung etwa jetzt, da Herr F. nicht mehr Bezirksverwalter ist, dem Verein die Kosten einer neuen Vollmacht aufladen? Ferner: den Fall gesetzt, die Aufsicht über die Liegenschaften in Kenzingen erfordere eine geeignete Persönlichkeit aus der Reihe unserer Vereinsmitglieder, die zu jeder Zeit an Ort und Stelle bei der Hand sein kann; soll alsdann das Bindglied zwischen jener Persönlichkeit und der Verwaltung der Bezirksverwalter sein, der von 3 zu 3 Jahren wechseln kann, nur der h u s t ä b l i c h e n Erfüllung des §. 34 wegen? Im Interesse des Vereins muß diese Frage jedes Mitglied verneinen.

C. Gauggel.

### Bücherchau.

**Preussische Geschichte** von Dr. William Pierson, Professor an der Dorotheenstädtischen Realschule zu Berlin. Mit einer historischen Karte von H. Kiepert. Zweite, verbesserte und bis zum Jahre 1871 fortgeführte Auflage. In zwei Bänden zu 18 Lieferungen à 5 Sgr. oder 18 fr. rhein. Berlin. Verlag von Gebrüder Praetel. 1871.

Der Hr. Verfasser hat mit der „Wärme eines preussischen Herzens“ eine Geschichte seiner Herrscherfamilie und der verschiedenen Theile, aus welchem der preussische Staat nach und nach durch das Blut seiner tapfern Söhne zusammengestekt wurde, mit großer Wahrheitstreue geschrieben. Die Familiengeschichte der Hohenzollern bietet namentlich, wenn wir die kleinen Anfänge des Staatswesens berücksichtigen, dem Geschichtsfreunde erhebende Momente dar. Schlug auch Einer der Familie mal aus der Art, war sicher sein Nachfolger um so umsichtiger und schlauer, die Interessen seines Hauses zu wahren und das Staatswesen mit Energie von eingerissenen Mißständen gründlich zu befreien. Wir können der Vortrefflichkeit des Werks wegen das Studium desselben der deutschen Jugend mit bestem Wissen und Gewissen nur empfehlen.

**Landwirthschaftliches Rechenbuch** mit Beispielen aus allen Zweigen der Landwirthschaft, nebst Anleitung zum Feldmessen, Niveliren und Berechnen der Körper. Für Fortbildungs- und Landwirthschaftsschulen, sowie zum Selbstunterricht nach dem neuen Münz-, Maß- und Gewichts-System bearbeitet von Löser, Lehrer der Mathematik an der höhern Bürgerschule und der Landwirthschaftsschule in Ladenburg und H. Zeeb, Vorstand der landwirthschaftlichen Kreiswinterschule in Ladenburg, vormalig praktischer Landwirth. Mit 75 in den Text gedruckten Holzschnitten. Ravensburg. Druck und Verlag von Eugen Ulmer. 1873. Preis?

Die Herren Verfasser haben in Vorliegendem ein Werk geliefert, das sich in den Anstalten, für welche es bearbeitet wurde, seiner Bedeutsamkeit wegen ganz entschieden Bahn brechen wird. Anfänglich zwar erschien uns der umfangreiche Stoff für Zöglinge auf die Unterrichtszeit von 5 Monaten beschränkt, etwas gehäuft; allein bei näherer Würdigung, daß der gute Lehrer es immer versteht, die rechte Auswahl zu treffen, und daß sich die Übung einbürgert, die angehenden Landwirthe besuchen die Winterschule, die landwirthschaftliche, zum zweitenmale, so

ist bei diesen Beherrigungen die angeordnete Befürchtung vollständig hingefallen geworden. Wir empfehlen das Werk sämmtlichen Vorständen der landwirthschaftlichen Winterschulen, den Landwirthen, die über ihr Geschäft geordnete Rechnung führen wollen, sowie auch den Volksschullehrern auf dem Lande zur Benützung beim Rechnenunterrichte in den Oberklassen bestens.

### Die Sammlung zum Grabdenkmale Sterns betreffend.

Unser Aufruf vom 31. März d. J. hat den erfreulichen Erfolg gehabt, daß bis jetzt bei dem Comité über 250 fl. eingegangen sind. Für die Sendungen und zustimmenden Zuschriften sagen wir einstweilen unsern Dank. Sollten noch Beiträge gegeben werden wollen, so bitten wir, dieselben bis zum 20. Decbr. d. J. einzusenden, um dann zur Ausführung des Vorhabens schreiten zu können. Auch sind wir gerne bereit, Ansichten und Gutachten der Herren Collegen in diesem Betreffe zu berücksichtigen, wenn sie uns mitgetheilt werden.

Karlsruhe, 10. Novbr. 1873.

Das Comité.

### Berichtigung.

Waldshut, 8. Nov. Die in Nr. 45 der Bad. Schulzeitung enthaltene Nachricht, daß bei der Abstimmung über Anschluß an den „Lehrerverein“ oder „Landes-Lehrerausschuß“ — welche Letzterer übrigens gar nicht existirt — sich die Minderheit der Mehrheit angeschlossen, ist unrichtig, da von einem Anschluß dieser Art gar keine Rede war, vielmehr die Absicht der Minderheit zu erkennen gegeben wurde, sich durch Bildung einer Sektion dem Vereine der „vereinigten freien Conferenzen“ anzuschließen. Dieses kann, wie es bei den in der Minderheit gebliebenen Vereinen anderer Bezirke schon geschehen, auch bei uns stattfinden, ohne dem bisherigen gegenseitigen guten Einvernehmen sämmtl. Conferenzmitglieder Eintrag zu thun oder uns von der freien Conferenz loszutrennen.

Selbst.

### Conferenz-Anzeigen.

**Heberlingen.** Freie Conferenz Mittwoch den 19. d. M. Nachmittags halb 2 Uhr in der Bierbrauerei Stetter. Tagesordnung: 1. Wichtige Mittheilungen, 2. Gesänge Nr. 2. 11. 16. 75, 3. Rechnungsabhör, 4. Wahlen.

**Mannheim.** Dienstag den 25. Novbr. Schlußvortrag des Herrn K. L. Striebig.

**Gengenbach.** Samstag den 29. Novbr. Nachmittags halb 3 Uhr im Schulhause zu Biberach. 1. Referate über die Preisbewerbungsaussäge, Diskussion hierüber und Beschlusfassung. 2. Gesang (Sängerrunde). C. Gauggel, Vors.

### Anzeigen.

Bei Wilh. Schultze in Berlin, ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen; in Heidelberg durch die C. Winter'sche Universitäts-Buchhandlung.

### Deutsches Lesebuch.

Aus den Quellen zusammengestellt von A. Engelen, Hauptlehrer in Berlin und H. Fechner, Königl. Seminarlehrer in Berlin.

I. Theil 8 Sgr. II. Theil 10 Sgr.

Dieses Lesebuch ist für alle die Schulanstalten bestimmt, welche im wesentlichen, insbesondere beim Unterrichte in der Muttersprache, die in den allgemeinen Bestimmungen des preuß. Unterrichts Ministers vom 15. October 1872 für die Mittelschule aufgestellten Ziele verfolgen.



Im Verlage von Schröbel & Simon in Halle ist erschienen und durch die C. Winter'sche Universitätsbuchhandlung in Heidelberg zu beziehen:

## Lesebuch für die deutsche Volksschule.

Herausgegeben von  
**Fr. Scharlach**, und **L. Haupt**,  
 Schuldirector in Halle, Preis 10 Sgr. Regierungs- u. Schulrath in Merseburg.

Der große Beifall und die schnelle Verbreitung, welche das im vorigen Jahre von denselben Verfassern herausgegebene „Volksschullesebuch mit besonderer Rücksicht auf die Provinz Sachsen“ gefunden hat, ist Veranlassung gewesen, neben demselben obige Bearbeitung erscheinen zu lassen und ihm hiermit eine Gestalt zu geben, in welcher es

der deutschen Volksschule überhaupt zu dienen vermag.

Aus den uns vorliegenden sehr günstigen Recensionen über das Volksschullesebuch erwähnen wir folgende:

„Die beiden Herren Verfasser, die sich bereits durch das ganz vortreffliche Lesebuch für Bürgerschulen einen guten Namen in der pädagogischen Schulpwelt erworben haben, bieten hier den Volksschulen ein Lesebuch, das zu den besten der neuern Lesebuch-Literatur gezählt werden muß. Die Verfasser haben den Grundsatz: „Das beste nur ist für die Kinder gut genug“, im Lesebuche realisiert. Das Buch enthält nicht nur Musterstücke, sondern ist selbst ein Musterstück, es bietet den Kindern die edelsten Blüten der vaterländischen Klassiker, so daß ein Schiller, Goethe, Uhland, Rückert, Geibel, Arndt u. für die Kinder keine leeren Namen bleiben. Der Stoff ist von den Verfassern mit großem Fleiße und vielem Geschick auf 5 Jahre vertheilt und somit können wir aus voller Ueberzeugung das Buch den Anstalten, für die es bestimmt ist, angelegentlichst empfehlen. Es ist nicht nur ein Schulbuch, sondern auch ein Volksbuch.“  
 Thüringische Schulzeitung 1873. Nr. 16.

Von denselben Verfassern sind ferner bei uns erschienen:

**Fibel** für den vereinigten Anschauungs-, Zeichnen-, Schreib- und Leseunterricht. 5. Stereotyp-Auflage. 3 Sgr.

**Lesebuch** für Bürger- und Volksschulen. Unterstufe 3. Auflage. 8 Sgr. Mittelstufe 2. Auflage. 9 Sgr. Oberstufe 2. Auflage. 10 Sgr.

**Volksschullesebuch** für die Provinz Sachsen. 2. Stereotyp-Auflage. 8 Sgr.

**Fürste**, Liederbuch zum Volksschullesebuche von Scharlach u. Haupt. 2 1/2 Sgr.

Die Einführung der Scharlach-Haupt'schen Lesebücher ist bereits durch Rescript des Königl. Preuss. Kultus-Ministeriums vom 16. Mai 1873 für den Regierungsbezirk Merseburg genehmigt. Außerdem haben zahlreiche Einführungen sowohl in den andern Bezirken der Provinz, wie auch außerhalb derselben stattgefunden.

Vom Unterrichts-Ministerio zur Einführung genehmigt,

von Hohen Schulbehörden empfohlen:

### Deutsches Volksschul-Lesebuch

von **H. und W. Dietlein**. 28 Bogen. 12 1/2 Sgr. Ein wahrhaft deutsches Lesebuch, in dem jedes Lesestück klassisch nach Form und Inhalt. (Verlag von H. Herrosé in Wittenberg. Bei beabsicht. Einführ. sendet Proberempfl. die Verlagschandlg.)

In unserm Verlage ist soeben erschienen:

## Systematischer Schreibunterricht.

Vorlagen zum Schönschreiben

in  
 deutscher und lateinischer Schrift  
 von **W. Reinhard**.

7 Hefte. Preis 6 Mark (3 fl. 30 kr.)

Bei Feststellung der Schriftcharaktere in der deutschen sowohl, als der Lateinschrift, war dem Herausgeber der Grundsatz maßgebend, eine Schrift nicht zum Zeichnen, sondern zum Schreiben herzustellen d. h. eine gefällige, leichtausführbare Schrift, wie sie im Leben, im Geschäftsverkehre angewandt werden kann. Dieser Grundsatz galt besonders beim Feststellen des Charakters der Lateinschrift, welche in ihrer Art und Zusammenstellung neu ist.

Sodann enthalten unsere Schreibvorlagen, um dem Schüler die übliche Form einzuprägen, Geschäftsaufsätze jeder Art, als: Familien- und Geschäftsbriefe, Quittungen, Depositenchein, Schuldscheine, Bürgerschaftschein, Gegenversicherungsschein (Revers), Anweisungen, Abtretungsschein (Cession), Tilgungsschein, Zeugnisse, Geschäftsrechnungen (für Knaben die eines Schneiders und eines Schreiners, für Mädchen die einer Putzmacherin und einer Kleidermacherin), ein Lehrvertrag, eine Eingabe an ein Bürgermeisterrath und an ein Amtsgericht, zwei Wechsel-formulare, 48 Adressenmuster, sowie ein Blatt Rondschrift.

Diese Schreibvorlagen schließen sich in der Einart unsern systematisch linirten Schreibheften an. Es werden dieselben deshalb den Herren Lehrern, die unsere Hefte eingeführt haben, eine willkommene Erscheinung sein.

Tauberbischofsheim, 8. November 1873.

**J. Lang's Buchhandlung.**

Soeben erschien **G. Schönfeld's** Verlagsbuchhandlung (C. A. Werner) in Dresden und ist durch alle Buchhandlungen zu haben; in Heidelberg durch die **C. Winter'sche** Universitätsbuchhandlung:

Anleitung zur Ertheilung des

## Turnunterrichtes.

Zunächst für die Elementarvolksschulen des Königreichs Sachsen auf Veranlassung des

K. Sächs. Ministerii des Cultus und **Dr. ph. Moritz Kloss**, öffentlichen Unterrichtes bearbeitet von

Director der Königl. Turnlehrer-Bildungsanstalt in Dresden.

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.

Mit 49 Figuren, einem Grundriß von Turnräumen und 6 Liedern. 8. eleg. geh. Preis: 24 Ngr.

Georg Weiss in Heidelberg

empfehl't zur Einrichtung und Bervollständigung von

## Volk- und Schulbibliotheken

sein reichhaltiges Lager in Volks- und Jugendschriften und ist gerne bereit zur Auswahl größere Ansichtsendungen vorzulegen.

Eben hat die Presse verlassen:

**D. F. Holdermann, Aufgaben zum Kopfrechnen nach dem metrischen Maß und Gewicht und der Reichsmünze.** — I. Stufe 6 kr. II. 8 kr. Auflösl. 18 kr. Ferner sämtl. Aufgaben zum Tafelrechnen in allen Stufen mit der Reichsmünze: I. Stufe 4 kr. II. 6 kr. III. 6 kr. IV. 6 kr. Auflösl. zu I. 6 kr. zu II. III. IV. je 12 kr. Bei kleiner Bestellung bittet man den Betrag in Briefmarken beizulegen.

Hierzu eine Beilage von der Verlagsbuchhandlung **H. Herrosé** in Wittenberg.

Redigirt von Hauptlehrer **H. Hug** in Mannheim. — Druck und Verlag von **W. Biese** in Heidelberg.